R. Schneppensiefen [Sachverständiger]

Von: Anke Kraft <kraft@bv-parkett.de>
Gesendet: Montag, 30. Januar 2023 09:27
An: rundschreiben@bv-parkett.de
Betreff: Newsletter 09/2023 - Arbeitnehmerüberlassung. Kollegenhilfe

Herren Obermeister und Fachgruppenleiter
sowie Mitgliedsinnungen und Fördermitglieder

NEWSLETTER 09/2023 des Bundesverbandes Parkett und Fußbodentechnik

Bundesverband
Parkett und
Fußbodentechnik

Arbeitnehmerüberlassung. Kollegenhilfe

Gemäß § 1a Absatz 1 AÜG ist die sogenannte Kollegenhilfe - eine zugelassene Form der erlaubnisfreien Arbeitnehmerüberlassung zwischen Bauunternehmen - der Bundesagentur für Arbeit vorher schriftlich anzuzeigen.

Wird der Bundesagentur für Arbeit die Anzeige in Papierform per Post übermittelt, muss sie mit einer Unterschrift versehen sein. Soweit die Anzeige mit einer lesbaren, eigenhändigen Unterschrift versehen ist, kann sie auch per Telefax fristwahrend und wirksam bei der BA eingereicht werden. Eine Übersendung per Mail ist nicht ausreichend.

Seit dem 15. Dezember 2022 kann die Anzeige nach § 1a AÜG nun auch digital bei der Bundesagentur für Arbeit erstattet werden. Die Bundesagentur für Arbeit kommt damit ihrer Verpflichtung nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) nach. Bei der elektronischen Anzeige über den eService der Bundesagentur kann die Schriftform durch einen elektronischen Identitätsnachweis ersetzt werden. Anzeigenerstattende haben insbesondere die Möglichkeit, sich durch elektronischen Personalausweis, elektronischen Aufenthaltstitel oder eID-Karte zu identifizieren. Bei der elektronischen Anzeige mit elektronischem Identitätsnachweis ist keine eigenhändige Unterschrift erforderlich. Einer anschließenden Nachversendung des Schriftstückes mit Original-Unterschrift per Post bedarf es nicht.

Informationen zur elektronischen Erstattung der Anzeige und zur erforderlichen Registrierung finden sich im Internet unter
https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personalfragen/pflichten-arbeitgeber/arbeitnehmerueberlassung/erlaubnis-arbeitnehmerberlassung

Die Voraussetzungen für eine wirksame Anzeige nach § 1a AÜG sind im Internet beschrieben unter
https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personalfragen/pflichten-arbeitgeber/arbeitnehmerueberlassung/anzeige-der-uberlassung-nach-aug

Um die Voraussetzungen zu erfüllen, genügt es nicht, dass der Arbeitgeber nur behauptet, dass Kurzarbeit oder Entlassungen bevorstehen. Er muss konkrete Tatsachen darlegen, aus denen sich ergibt, dass er vor der Wahl steht, die betroffenen Arbeitnehmer entweder vorübergehend an einen anderen Arbeitgeber zu überlassen oder Kurzarbeit einzuführen bzw. Entlassungen vornehmen zu müssen.

Wir bitten um Unterrichtung der Mitgliedsbetriebe.

Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik
BIV-Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe
Kronenstraße 55-58
10117 Berlin

Tel.: 030-203 14 - 542
Fax: 030-203 14 - 561
E-Mail: kraft@bv-parkett.de
Internet: www.bv-parkett.de

Vorstand: Bundesinnungsmeister Manfred Weber
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. (FH) Dieter Kuhlenkamp

Informationen zu unserem Umgang mit Ihren Daten finden Sie hier.